

BStGer BV.2014.56 vom 4. Dezember 2014

Bundesstrafgericht, 2014-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.56

FR: TPF BV.2014.56 du 4 décembre 2014

IT: TPF BV.2014.56 del 4 dicembre 2014

Regeste

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR).

Erwägungen

E. 17

Februar 2010 für das Eidgenössische Finanzdepartement [OV-EFD; SR 172.215.1]);

- die gegen einen Beschwerdeentscheid gerichtete Beschwerde innert drei Tagen nach Eröffnung schriftlich einzureichen ist (Art. 28 Abs. 3 VStrR);
- für die Berechnung der Fristen die Artikel 20 – 24 VwVG sinngemäss gelten, sich die Fristen im gerichtlichen Verfahren aber nach der StPO richten (Art. 31 VStrR);
- das Beschwerdeverfahren als gerichtliches Verfahren im Sinne von Art. 31 Abs. 2 VStrR anzusehen ist (siehe hierzu die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2011.4 vom 23. März 2011; BV.2011.2 vom 16. März 2011, E. 1.3; je m.w.H.), weshalb sich die Fristen nach den Bestimmungen der StPO richten;
- die Zustellung bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO);
- Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden müssen (Art. 91 Abs. 2 StPO);
- Ein Rückbehalteauftrag des Adressaten oder der Auftrag der Postlagerung die siebentägige Frist im Sinne von Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO nicht verlängert (ARQUINT, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 85 StPO N. 9 in fine; BRÜSCHWEILER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 85 StPO N. 6; jeweils m.w.H.);
- demnach die Frist zur Einreichung der Beschwerde vorliegend nach dem siebten Tag nach erfolglosem Zustellversuch, mithin bereits am 23. Oktober 2014 zu laufen begann, am 27. Oktober 2014 abgelaufen und durch den Rückbehalteauftrag des Beschwerdeführers (act. 5.2) nicht verlängert worden ist;
- sich die Beschwerde somit bereits deshalb als verspätet erweist und auf sie daher nicht einzutreten ist;
- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.